

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG und ihren Kunden gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist. Diese AGB werden durch die Auftragserteilung vom Auftraggeber anerkannt und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung. Abweichungen von diesen AGB müssen schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG nur verbindlich, wenn sie diese ausdrücklich anerkannt hat.

2. Auftragserteilung

2.1 Vor Auftragsannahme erhält der Auftraggeber von der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG ein Angebot, in dem alle wesentlichen Leistungen, Honorare und andere Vertragsbedingungen des Auftrags aufgeführt sind.

2.2. Der Auftrag gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber das Angebot sowie die vorliegenden AGB akzeptiert und dies dem Auftragnehmer mitgeteilt hat.

2.3. Sollte der Auftraggeber der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vor Auftragserteilung die Auftragsbeschreibung nicht vollständig, sondern nur teilweise zur Verfügung stellen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Auftrag abzulehnen, sobald ihm die vollständige Beschreibung vorliegt und sich herausstellt, dass er nicht mit den vom Auftraggeber vorab gegebenen Informationen (insbesondere über Art und Umfang) übereinstimmt. Im Übrigen soll ein Auftrag nur unter besonderen Umständen – auch nach Vertragsschluss – zurückgewiesen werden, z.B. dann, wenn wegen der Schwierigkeit und / oder dem Umfang der Vorlage eine Bearbeitung in dem vom Kunden angegebenen Zeitraum in angemessener Qualität nicht möglich ist. Ein wie auch immer gearteter Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz wird hierdurch nicht begründet.

3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

3.1 Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG behält sich vor, Unklarheiten in der Auftragsbeschreibung mit dem Auftraggeber zu klären oder die Bearbeitung nach

bestem Wissen und Gewissen in allgemein verständlicher Form zu erstellen.

3.2 Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Beauftragung notwendig sein könnten, hat der Auftraggeber der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG unaufgefordert und bei Auftragserteilung oder unmittelbar danach zur Verfügung zu stellen. Fehler, die sich aus der Lieferung falscher oder nicht aktueller Daten durch den Auftraggeber ergeben, gehen nicht zu Lasten der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG.

4. Liefertermin, Höhere Gewalt

4.1. Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG kommt nur in Verzug, wenn schriftlich ein kalendermäßig bestimmbarer Lieferzeitpunkt für die Beauftragung vereinbart wurde und sie den Verzug zu vertreten hat.

4.2 Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG hat den Verzug nicht zu vertreten, wenn die Leistung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in der Ver-antwortbarkeit der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG liegen (z. B. Krankheit, Stromausfall, Computerviren etc.), nicht wie vertraglich vereinbart erbracht werden kann. Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG wird den Auftraggeber in solchen Fällen unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.

4.3 Beide Parteien werden sich sodann bemühen, gemeinsam eine Möglichkeit zu finden, damit die vertragliche Verpflichtung doch noch erfüllt werden kann. Eine Nachfrist kann in jedem Fall nur im beiderseitigen schriftlichen Einverständnis festgesetzt werden.

4.4 Sowohl die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG als auch der Auftraggeber sind jedoch in solchen Fällen dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Von der rw bauphysik ingenieurgesell-schaft mbH & Co. KG bereits ausgeführte Teilleistungen sind auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung zu honorieren. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind für solche Fälle ausgeschlossen.

5. Datenschutz, Vertraulichkeit

5.1 Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG verpflichtet sich, alle Angaben, Daten und betriebliche Interna des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.

5.2 Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG behält sich jedoch vor, der Öffentlichkeit zugänglich gemachte geleistete Produkte, z.B. Gutachten oder Beratungsleistungen zu Referenzzwecken zu verwenden.

6. Kündigung des Vertrages

6.1 Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag, ohne dazu gesetzlich oder vertraglich berechtigt zu sein, ist er dazu verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung geleistete Arbeit auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung zu honorieren.

6.2 Die Vergütung ist durch den Auftraggeber unter Anrechnung von ersparten Aufwendungen bzw. durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erzielte Erlöse zu zahlen.

6.3 Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

7. Haftung

7.1 Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG haftet bei Vermögens- und Sachschäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG haftet ferner bei Vermögens- und Sachschäden bei einfacher Fahrlässigkeit, wenn eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt.

7.2 Die Haftung der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG für versicherbare Vermögens- und Sachschäden ist begrenzt auf die versicherte Höchstsumme.

7.3 Für die inhaltliche Richtigkeit der Beauftragung, insbesondere juristischer oder technischer Art, übernimmt die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG keine Verantwortung.

7.4 Für Beschädigungen oder Verluste auf dem Transportweg haftet die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG nicht.

7.5 Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG haftet nicht für den Verlust von Dokumenten aufgrund von Feuer, Wasser, Naturgewalten, Einbruch oder Diebstahl. Auch haftet sie nicht für die Nichteinhaltung eines Liefertermins aus den in Punkt 4 genannten Gründen.

7.6 Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG haftet nicht für Änderungen an den Produkten durch den Auftraggeber oder Dritte. Ebenso wenig haftet sie in den unter Punkt 3 aufgeführten Fällen.

8. Mängelbeseitigung, Gewährleistungsansprüche

8.1 Mängel in der Bearbeitung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder falsche Vorgaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG.

8.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von möglichen enthaltenen Mängeln (mit Ausnahme der in Punkt 8.1. genannten). Er muss sämtliche Mängelrügen hinsichtlich der Qualität der erbrachten Leistung innerhalb von acht Tagen nach Vorbringung der Mängelrügen mit Verweis auf diese Frist geltend machen. Die Mängel muss er in hinreichender Form belegen und erläutern. Geht der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG die Mängelrüge später als 8 Tage nach Erhalt der Dokumente zu, gilt die Bearbeitung als frei von Mängeln und der Auftraggeber verzichtet auf sämtliche Ansprüche, die ihm aufgrund eventueller Mängel zustehen könnten.

8.3 Werden Mängel innerhalb der eingeräumten Frist nicht behoben, kann der Auftraggeber eine Minderung der Vergütung verlangen. Bei unwesentlichen Mängeln besteht jedoch kein Minderungsrecht.

8.4 Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen.

9. Vergütung, Berechnungsgrundlage

9.1 Der in der Auftragsbeschreibung genannte Preis gilt als verbindlich, es sei denn, er ist dort ausdrücklich als Zirka-Preis aufgeführt. In diesem Falle erfolgt die Abrechnung nach Fertigstellung der Beauftragung auf der Basis des tatsächlich entstandenen Aufwands.

9.2 Die Vergütung, bzw. Kalkulation erfolgt in der Regel auf Stundenbasis oder einer mit dem Kunden vorher vereinbarten anderen Basis.

9.3 Die Vergütung ist sofort nach Abnahme der geleisteten Bearbeitung und ohne Skonto fällig.

9.4 Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG hat neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen und mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen (z. B. für Fremdleistungen). Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG kann bei umfangreichen Arbeiten einen Vorschuss (Abschlagszahlung) verlangen, der für die Durchführung der Arbeiten objektiv notwendig

ist. In begründeten Fällen kann sie die Übergabe ihrer Arbeitsergebnisse von der vorherigen Zahlung ihrer vollen Vergütung abhängig machen.

9.5 Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Umfang angemessene und übliche Vergütung geschuldet.

10. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

10.1 Der erbrachte Auftrag bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der rw bau-physik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.

10.2 Die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG ist Inhaberin des Urheberrechts (§ 3 UrhG).

10.3 Dem Auftragnehmer ausgelieferte Dokumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG nicht bearbeitet werden, insbesondere auch nicht in Online-Systemen.

10.4 Fälschende oder sinnenstimmende Veränderungen durch Hinzufügen oder Weglassen sind nicht gestattet. Dokumente dürfen im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden.

10.5 Bei zur Veröffentlichung bestimmten Produktionen ist der Name der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG mit ihrer Funktion als Auftragnehmerin deutlich anzugeben. Vor der endgültigen Veröffentlichung ist ihr rechtzeitig ein Korrekturabzug zur Freigabe zur Verfügung zu stellen.

10.6 Wird die Produktion im Internet veröffentlicht, hat der Auftraggeber die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG auf der Internetseite namentlich zu nennen, auf der die Leistung veröffentlicht wird.

11. Datenspeicherung

11.1 Mit der Auftragserteilung willigt der Auftraggeber in die Speicherung und Verarbeitung seiner Daten ein. Die Nutzung bezieht sich ausschließlich auf auftrags- und projektbezogene Zwecke und schließt Marketingzwecke explizit aus.

11.2 Die Nutzung der Daten des Auftraggebers zu Marketingzwecken bedarf seiner separat und schriftlich zu erteilenden Zustimmung.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

12.1 Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Schwäbisch Hall.

12.2 Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt dann rückwirkend eine solche, die mit der ursprünglichen Bestimmung inhaltlich möglichst identisch ist und dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

12.3 Die Salvatorische Klausel findet nur dann Anwendung, wenn kein dispositives Recht als Ersatzrecht zur Verfügung steht und die Klausel nur eine ergänzende Vertragsauslegung ermöglichen soll.

Schwäbisch Hall, März 2018

